

antwortlichkeit (vgl. dazu Kapitel 5) auf sich zu nehmen. Ihm steht aber zugleich das Recht zu, zu verlangen, daß die gegen ihn ergriffene Sanktion in strikter Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit festgelegt, bemessen und verwirklicht wird. Er ist also keineswegs ein rechtloses Objekt der Staatsgewalt. Der *Inhalt dieses Rechtsverhältnisses* besteht darin, daß sich der Straftäter gegenüber der Gesellschaft für die Tat und den verursachten Schaden zu verantworten hat, daß auf ihn mit entsprechenden Maßnahmen erzieherisch eingewirkt wird und er gegebenenfalls den Schaden wiedergutzumachen hat. Dieser Inhalt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird in Artikel 2 Absatz 2 StGB konkret und verbindlich festgelegt.

*Die Voraussetzungen und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind hinsichtlich ihrer Details in den Strafgesetzen geregelt.* Die entscheidende Voraussetzung ist die Begehung einer Straftat (vgl. § 1 StGB). Weiterhin bestimmt das Strafrecht der DDR gesetzliche Voraussetzungen hinsichtlich des Straftäters. Er kann nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er *zurechnungsfähig* (der Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahre zusätzlich schuldfähig) ist und in den vom Gesetz bestimmten Fällen (zum Beispiel §§ 136, 171, 182, 193, 194) die vorgesehenen *Subjekteigenschaften* vorliegen (zum Beispiel Rechtsanwalt, Staatsfunktionär, Leiter). Auch die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist - dem Charakter als Rechtsverhältnis entsprechend - hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, ihrer Art, ihrer Ausgestaltung und ihrer Grenzen gesetzlich bestimmt (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 4 StGB).

Im Unterschied zum Strafrecht aller vorausgegangenen Gesellschaftsordnungen kann das sozialistische Strafrecht mit dem Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Ziele verfolgen, die auf die volle soziale *Integration* der Straftäter in die Gesellschaft gerichtet sind, von Besonderheiten bei Kriegsverbrechern, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie konterrevolutionären Verbrechen abgesehen. Es vermag dies, weil infolge der Aufhebung der sozialen Antagonismen die wesentlichsten, mit Notwendigkeit zur Desintegration der Individuen von der Gesellschaft treibenden Tendenzen ihrerseits aufgehoben worden sind und kraft der neuen, sozialistischen Produktions- und Machtverhältnisse auch ein grundlegend *neues*, sozialistisches *Verhältnis* zwischen *Individuum* und

*Gesellschaft* entstanden ist. Auch wenn durch die Straftat ein Widerspruch zwischen Täter und Gesellschaft aufgebrochen ist, so wird damit noch nicht das Grundverhältnis zwischen ihm als einem Gesellschaftsmitglied und der Gesellschaft aufgehoben, das in der objektiven Interesseneinstimmung auf Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des sozialen Organismus besteht. Deshalb ist - mag der Widerspruch partiell auch noch so kraß, destruktiv und schwerwiegend sein - *der Weg zu vertiefter Integration oder auch Reintegration in die sozialistische Gesellschaft und ihr Leben zum inneren Prinzip strafrechtlicher Verantwortlichkeit erhoben worden* (vgl. Art. 2 StGB).

Hieraus folgt, daß die staatliche und gesellschaftliche Einwirkung über die verschiedenen abgestuften Maßnahmen letztlich *auf Erziehung des Rechtsbrechers* gerichtet ist, der Straftäter die *Möglichkeit zur Bewährung und Wiedergutmachung erhält* und ihm Wege eröffnet werden, einen geachteten Platz in der sozialistischen Gesellschaft einzunehmen. Erstmals in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft ist das Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von der Dominanz der Vergeltung und nackten Repression befreit. An die Stelle der primitiven *Vergeltungsproportionalität* des Strafrechts der Ausbeutergesellschaften sind die auf Integration der Gesellschaftsmitglieder gerichteten *Prinzipien sozialistischer Gerechtigkeit* getreten. Jene Vergeltungsproportionalität orientierte sich im Prinzip am Ausgleich des durch die Straftat angerichteten Schadens mit dem sozialen und personalen Übel der Strafe, mochten im Verlaufe der Jahrtausende die Wertmaßstäbe sich auch noch so sehr gewandelt haben. Sühne, Vergeltung, Talion, General- und Spezialprävention waren nur verschiedene Namen für den gleichen Grundsachverhalt: Ersetzung mangelnder innerer integrativer Bande der Ausbeutergesellschaft durch zwangsweise Unterordnung des einzelnen unter gesellschaftliche Notwendigkeiten des Zusammenlebens in einer von Antagonismen zerrissenen Gesellschaft. Die neuen Prinzipien sozialistischer Gerechtigkeit bestimmen den wesentlichen sozialen Gehalt strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Sozialismus. Ihre konkreten *Maßstäbe verändern sich* mit dem Wandel innerer Bedingungen und dem Stand der internationalen Klassenauseinandersetzung, besonders aber mit der wachsenden Stabilität des Sozialismus, der Entwicklung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse, Bezie-